

Bremen, den 27.02.2023

Pressemitteilung 1/2023

Ermittlungsverfahren wegen tödlichen Schusswaffengebrauchs im Zuge eines Polizeieinsatzes am 18.06.2020 – Beschwerde bleibt erfolglos

Das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz am 18.06.2020 am Breitenbachhof in Bremen, in dessen Zuge es zu einem tödlichen Schusswaffengebrauch eines Polizeibeamten kam, bleibt eingestellt.

Bereits im November 2020 hatte die Staatsanwaltschaft Bremen das Ermittlungsverfahren eingestellt. Diese Entscheidung hat die Generalstaatsanwaltschaft jedoch im Januar 2021 aufgehoben und die Wiederaufnahme der Ermittlungen angeordnet. Seinerzeit waren neue Beweismittel (Videoaufnahmen) bekannt geworden, die umfangreiche weitere Ermittlungen erforderlich gemacht hatten.

Mit Verfügung vom 09.01.2023 stellte die Staatsanwaltschaft die wieder aufgenommenen Ermittlungen erneut mangels eines hinreichenden Tatverdachts ein. Gegen diese Entscheidung wurde Ende Januar 2023 Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde hat die Generalstaatsanwaltschaft Bremen nun mit Bescheid vom 27.02.2023 als unbegründet zurückgewiesen.

Zum rechtlichen Hintergrund: Ein Ermittlungsverfahren ist einzustellen, wenn die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Anklageerhebung geben (§ 170 Absatz 1 Strafprozessordnung). Ein genügender Anlass zur Erhebung der Anklage liegt nur vor, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung der beschuldigten Personen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Es muss mithin ein hinreichender Tatverdacht bestehen, wie er für die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlich ist (§ 203 Strafprozessordnung).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Nach dem Ergebnis der erneuten Ermittlungen besteht kein hinreichender Tatverdacht wegen eines fahrlässigen oder sogar vorsätzlichen Tötungsdeliktes. Der Schusswaffengebrauch war durch Notwehr gerechtfertigt. Auch bestehen keine Verdachtsmomente dafür, dass die vor Ort eingesetzten Polizeibeamten die nach der Schussabgabe gebotene und ihnen mögliche Hilfeleistung vorwerfbar unterlassen oder zeitlich verzögert vorgenommen haben.

Das Verfahren ist damit noch nicht endgültig abgeschlossen: Gegen die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft kann binnen eines Monats Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht Bremen gestellt werden (§ 172 Absatz 2 bis Absatz 4 Strafprozessordnung).

Verantwortlich:

Dr. Wiebke Reitemeier

Leiterin der Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Bremen

Violenstraße 12, 28195 Bremen

Telefon: 0421 361 10223

E-Mail: pressestelle@gensta.bremen.de